

Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes

Gebührenordnung

Artikel 3 Weitere Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Nach der Tarifstelle 12.19.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die folgende Tarifstelle 12.20 eingefügt:
„12.20 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

***12.20.1** Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und Wiederholungsprüfung (§ 12 Absatz 1 bis 4 ProstSchG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15, 16, 17, 18, 19 und 24 ProstSchG)

Gebühr: Euro 500 bis 2 500

Kreis Steinfurt:

Prüfungsaufwand bis 5 Stunden:	500 €
Prüfungsaufwand 6 - 10 Stunden:	1.000 €
Prüfungsaufwand 11-20 Stunden:	1.500 €
Prüfungsaufwand 21-28 Stunden:	2.000 €
Prüfungsaufwand ab 29 Stunden:	max. 2.500 €

***12.20.2** Zuverlässigkeitsprüfung der Betriebsleitung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens und Wiederholungsprüfung (§ 12 Absatz 1 bis 4 ProstSchG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 15 Absatz 3 ProstSchG)

Gebühr: Euro 350 bis 1 000

Kreis Steinfurt:

Verlängerungsprüfung (nach 3 Jahren):	350 €
Erstüberprüfung	: 700 €
Überprüfung und Ablehnung	: max. 1.000 €

12.20.3 Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 bis 4 ProstSchG in Verbindung mit §14 Absatz 1 und 2, §§ 15, 16,17, 18 und 19 ProstSchG)

Gebühr: Euro 350 bis 1 000

Kreis Steinfurt:

Prüfungsaufwand bis 5 Stunden:	350 €
Prüfungsaufwand 6-10 Stunden:	700 €
Prüfungsaufwand ab 11 Stunden:	max. 1.000 €

***12.20.4** Bearbeitung des Antrags auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung und Wiederholungsprüfung (§ 13 Absatz 1 und 2 ProstSchG in Verbindung mit §§ 14 und 15 Absatz 3 ProstSchG)

Gebühr: Euro 350 bis 1 000

Kreis Steinfurt:

Prüfungsaufwand bis 5 Stunden:	350 €
Prüfungsaufwand 6-10 Stunden:	700 €
Prüfungsaufwand ab 11 Stunden:	max. 1.000 €

12.20.5 Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes bei Befristung durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 ProstSchG in Verbindung mit § 14 Absatz 3 und § 15 ProstSchG)

Gebühr: Euro 350 bis 1 000

Kreis Steinfurt:

Prüfungsaufwand bis 5 Stunden:	350 €
Prüfungsaufwand 6-10 Stunden:	700 €
Prüfungsaufwand ab 11 Stunden:	max. 1.000 €

***12.20.6** Zuverlässigkeitsprüfung inklusive eventuelles Beschäftigungsverbot sonstiger Beschäftigte je Person (§ 15 Absatz 3 ProstSchG in Verbindung mit § 25 ProstSchG)

Gebühr: Euro 350 bis 1 000

Kreis Steinfurt:

Verlängerungsprüfung (nach 3 Jahren):	350 €
Erstüberprüfung	: 700 €
Überprüfung und Ablehnung	: max. 1.000 €

12.20.7 Erteilung nachträglicher Auflagen beziehungsweise selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 ProstSchG)

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

Kreis Steinfurt:

Die Gebühr wird hier abhängig von der Auflage, dem Prüfungsumfang und dem Verwaltungsaufwand erhoben. Hierbei werden die Kosten pro Stunde des jeweiligen Arbeitsplatzes (derzeit 68 €/Std.) berücksichtigt. Als Mindestgebühr werden also 100 € fällig.

12.20.8 Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 20 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG)

Gebühr: Euro 150 bis 500

Kreis Steinfurt:

Prüfung und Erlaubnis (ohne Ortstermin):	150 €
Prüfung und Erteilung einer Erlaubnis (mit OT):	300 €
Prüfung und Untersagung:	max. 500 €

12.20.9 Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen in bisher nicht konzessionierten Prostitutionsstätten, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 20 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG)

Gebühr: Euro 150 bis 1 000

Kreis Steinfurt:

Prüfung und Erlaubnis (ohne Ortstermin):	150 €
Prüfung und Erlaubnis in einfachen Fällen (mit OT):	300 €
Prüfung und Erlaubnis in schwierigen Fällen (mit OT):	500 €
Prüfung und Untersagung:	max. 1.000 €

12.20.10 Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 Satz 2 ProstSchG)

Gebühr: Euro 150

12.20.11 Entgegennahme der Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 21 Absatz 1 bis 3 ProstSchG)

Gebühr: Euro 150 bis 500

Kreis Steinfurt:

Prüfung und Erlaubnis (ohne Ortstermin):	150 €
Prüfung und Erteilung einer Erlaubnis (mit OT):	300 €
Prüfung und Untersagung:	max. 500 €

12.20.12 Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 ProstSchG)

Gebühr: Euro 150

12.20.13 Verlängerung der Frist vor Erlöschen der Erlaubnis (§ 22 Satz 2 ProstSchG)

Gebühr: Euro 50

12.20.14 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)

Gebühr: Euro 500 bis 1 500

Kreis Steinfurt:

Prüfungsaufwand bis 5 Stunden:	500 €
Prüfungsaufwand 6-15 Stunden:	1.000 €
Prüfungsaufwand ab 16 Stunden:	max. 1.500 €

12.20.15 Beschäftigungsverbote (außerhalb von Erlaubnisverfahren, § 25 Absatz 3 ProstSchG)

Gebühr: Euro 350 bis 1 000

Kreis Steinfurt:

Prüfungsaufwand bis 5 Stunden:	350 €
Prüfungsaufwand 6-10 Stunden:	700 €
Prüfungsaufwand über 10 Stunden:	max. 1.000 €

12.20.16 Einmalige Betriebskontrolle sowie einmalige Nachkontrolle zur Überwachung der Einhaltung der Erlaubnis sowie der Betreiberpflichten in der Zeit zwischen Erlaubniserteilung und erneuter Zuverlässigkeitsprüfung (§ 29 ProstSchG in Verbindung mit §§ 12, 14, 24 bis 28 ProstSchG)

Gebühr: Euro 20

***12.20.17** Kontrolle durch zwei Mitarbeiter im Zeitumfang bis zu 60 Minuten einschließlich Fahrzeiten (§ 29 ProstSchG in Verbindung mit §§ 12, 14, 24 bis 28 ProstSchG)

Gebühr: Euro 120 bis 160

Kreis Steinfurt:

Anfahrt bis 20 km:	120 €
Anfahrt über 20 km:	160 €

***12.20.18** Kontrolle durch zwei Mitarbeiter im Zeitumfang über 60 Minuten einschließlich Fahrzeiten (Abgerechnet wird jede angefangene Viertelstunde auf der Grundlage des vom Ministerium für Inneres jeweils veröffentlichten Stundensätze, § 29 ProstSchG in Verbindung mit §§ 12, 14, 24 bis 28 ProstSchG)

a) Für die ersten 60 Minuten

Gebühr: Euro 120 bis 160

Kreis Steinfurt:

Anfahrt bis 20 km:	120 €
Anfahrt über 20 km:	160 €

b) Zuzüglich pro angefangener Viertelstunde

Gebühr: Euro 30 bis 40

Kreis Steinfurt:

30 €

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Artikel 2 tritt am 28. Juni 2017 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 2017

Hinweis: Die mit einem „*“ versehenen Gebührenpassagen können kumulativ erhoben werden.